

Az.: 3 A 452/10
3 K 294/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 7. Dezember 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Mai 2010 – 3 K 294/10 – zuzulassen, wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Aus dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat im Zulassungsverfahren gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt sich nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 1.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (3.) vorliegen.

1. Die Darlegung ernstlicher Zweifel i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfordert, dass der Kläger einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest ungewiss erscheint. Der Kläger muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und –würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Mit dem vom Kläger angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht Chemnitz die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 30.11.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2010, mit dem der Kläger aufgefordert wurde, sich gemäß § 81b 2. Alt. StPO erkennungsdienstlich behandeln zu lassen, mit dem Hinweis darauf abgewiesen, dass die Voraussetzungen der Vorschrift vorlägen. Insbesondere sei die Notwendigkeit der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen gegeben. Der Kläger sei vor der Anlasstat

bereits dreifach (später: zweifach, vgl. S. 5 des Urteilsumdrucks) strafrechtlich in Erscheinung getreten, dabei einmal im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug. Bei der Anlasstat handele es sich auch nicht um einen „üblichen“ Verkehrsunfall, da die Kollision mit dem Gegenverkehr auf überhöhter Geschwindigkeit beruht habe. Unabhängig von der konkreten strafrechtlichen Bewertung durch das Amtsgericht Stollberg mit Urteil vom 12.4.2010 lasse dies auch im Hinblick auf die Vorahndungen des Klägers die erneute Begehung von Straftaten durch ihn gerade im Bereich des Straßenverkehrs als wahrscheinlich erscheinen. Das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung ergebe sich ergänzend auch aus der Begründung des vorbezeichneten Urteils, in dem darauf hingewiesen worden sei, dass die Äußerungen am Unfallort als missglückter Entlastungsversuch des Klägers gewertet würden, der bereits in einem vorangegangenen Strafverfahren durch eine komplexe Verteidigungsstrategie aufgefallen sei. Auch dies zeige – so das Gericht –, dass die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers im Hinblick auf wahrscheinliche künftige Strafverfahren dringend geboten sei.

Das Beschwerdevorbringen mit Schriftsatz vom 2.8.2010 ist nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Feststellungen in Frage zu stellen. Der Kläger führt hierin aus, dass es im Bereich des Straßenverkehrsrechts an der Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen (schon deshalb) fehlen dürfte, weil sonst jeder Verkehrsteilnehmer, der einmal mit einem Unfall in Erscheinung getreten sei, erkennungsdienstlich behandelt werden müsste; denn selbst der kleinste Fehler im Fahrverhalten könnte zu einem erneuten Strafverfahren führen. Die damit zu befürchtende Flut erkennungsdienstlicher Maßnahmen aufgrund strafrechtsrelevanter Verkehrsverstöße könne weder im Sinne des Gesetzes sein, noch sei dies mit besonders schweren Straftaten und deren Aufklärung vereinbar. Damit würden sämtliche Verkehrsteilnehmer, die einen strafrechtlich relevanten Unfall verursachten, zu Kriminellen abgestempelt, ohne dass ein Zusammenhang zu schweren Straftaten bestehe. Zwischen den vorangegangenen Sachverhalten, mit denen der Kläger strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, und der Anlassstrafat bestehe keinerlei tatbestandsmäßiger Zusammenhang. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, wieso die festgesetzten erkennungsdienstlichen Maßnahmen geeignet sein sollten, verkehrsrechtlich relevante Straftaten einer Aufklärung zuzuführen.

Die Rügen greifen nicht durch. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Prognose des Beklagten in nicht zu beanstandender Weise für zutreffend erachtet, wonach der Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Kläger als Beschuldigten gerichteten Strafverfahrens festgestellt

worden war, nach kriminalistischer Erfahrung Anhaltspunkte dafür bietet, dass dieser in den Kreis Verdächtigter einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen, den Beschuldigten letztlich überführend oder entlastend, fördern könnten. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich dabei darauf, ob die anzustellende Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegebenem Erkenntnisstand unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist; hierzu sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere Art, Schwere und Begehungsweise der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten, seine Persönlichkeit und der Zeitraum, während dessen er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, als Anhaltspunkte für die Annahme heranzuziehen, ob er künftig oder gegenwärtig mit guten Gründen in den Kreis Verdächtigter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden darf (vgl. zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 12.10.2010 – 3 A 657/09 –, zitiert nach juris). Für die vom Gericht zu überprüfende Prognoseentscheidung des Beklagten ist auf den insofern maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz abzustellen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6.10.2009 – 3 A 106/09 –); wird nämlich die (weitere) Speicherung personenbezogener Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in einer Datei der Polizei unzulässig, wenn nichts dafür spricht, dass der Betroffene erneut strafrechtlich auffällig wird, kann auch die Anordnung, auf deren Grundlage sie zuerst noch zu erheben wären, keinen Bestand haben (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 6.1.2009 – 3 D 12/08 –). Bei der Prognose sind gegen den Betroffenen geführte Ermittlungsverfahren, die durch Freispruch oder auf andere Weise beendet worden sind, nur dann unbeachtlich, wenn dadurch die Verdachtsmomente ausgeräumt wurden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16.11.2009 – 3 B 355/08 –, m. w. N.; Beschl. v. 9.7.2010 – 3 A 439/08 –). Unbeachtlich sind ferner Bagatellstraftaten; hiervon kann allerdings nur bei vereinzelt Antragsdelikten ausgegangen werden (Mayer-Goßner, StPO, 47. Aufl. 2004, § 81b Rn. 12 m. w. N.; OVG M-V, Beschl. v. 4.3.2003 - 3 M 30/03 -, zitiert nach juris; SächsOVG, Beschl. v. 29.1.2010 - 3 D 91/08 -).

Die Prognose des Beklagten ist hiernach nicht zu beanstanden. Zum einen handelt es sich bei der Anlassstraftat, wegen der der Kläger zu einer Geldstrafe i. H. v. 50 Tagessätzen zu je 50,00 € wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden ist, nicht um eine Bagatellstraftat. Vielmehr hat, wie sich aus dem vorbezeichneten Urteil des Amtsgerichts Stollberg (S. 4 des Urteilsumdrucks) ergibt, die Staatsanwaltschaft gemäß § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Das Amtsgericht

Stollberg ist angesichts einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um beinahe das Doppelte und der hierdurch verursachten Verletzungen von drei Personen von einem gravierenden Verstoß ausgegangen und hat deshalb auch ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB als „zusätzliche Besinnungsstrafe“ für angebracht erachtet (vgl. S. 6 des Urteilsumdrucks). Zum anderen konnte sich das Verwaltungsgericht Chemnitz – wie vorgezeigt – bei der Überprüfung der prognostisch einzuschätzenden Wiederholungsgefahr auch auf die ihm vorliegenden Urteilsgründe stützen. Ob für die Rechtmäßigkeit der Prognose auch auf zur Anlasstat deliktunähnliche Straftaten in der Vergangenheit abgestellt werden kann oder nicht, ist Frage der im Einzelfall anzustellenden Prognose (vgl. hierzu näher SächsOVG, Beschl. v. 12.10.2010, a. a. O.). Angesichts der Tatsache, dass der Kläger im Zusammenhang mit seinem Auto, mit dem er augenscheinlich auch die Anlassstraftat begangen hat, innerhalb eines kurzen Zeitraums (seit 2008) wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, ist diese Prognose nicht zu beanstanden. Dass es sich um „jugendtypische“ Verfehlungen handelte, bei denen bei Reifung des Tatverursachers keine negative Prognose mehr angestellt werden kann (vgl. hierzu NdsOVG, Beschl. v. 20.11.2008 – 11 ME 297/08 –; OVG Saarland, Beschl. v. 13.3.2009 – 3 B 34/09 –, jeweils zitiert nach juris), kann vorliegend schon deshalb ausgeschlossen werden, weil das Amtsgericht Stollberg davon ausgegangen ist, dass es sich bei der Anlassstraftat um ein erwachsenentypisches Straßenverkehrsdelikt gehandelt habe und insbesondere die gezielte Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren für eine gereifte Persönlichkeit des Klägers spreche (vgl. S. 5 des Urteilsumdrucks). Angesichts der Häufung von strafrechtlich relevanten Auffälligkeiten des Klägers ist auch die von diesem in seinem Zulassungsantrag beschriebene generelle Kriminalisierung von Straßenverkehrsverstößen nicht zu befürchten, denn – hierauf hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 11.8.2010 zutreffend hingewiesen – die hier getroffene negative Prognose beruhte auf einer Gesamtschau des bisherigen strafrechtlichen Inerscheinungstretens des Klägers sowie auf den konkreten Umständen, unter denen die Anlassstraftat begangen wurde.

Schließlich ergibt sich hieraus auch die Notwendigkeit der verhängten erkennungsdienstlichen Maßnahmen; denn aus der im Widerspruchsbescheid näher beschriebenen Begehensweise der vorangegangenen Straftaten ergibt sich, dass es dem Kläger um die Verheimlichung seiner Identität gegangen ist; dies folgt auch aus der vom Amtsgericht Stollberg als „missglückter Entlastungsversuch des Angeklagten“ (vgl. S. 5 des Urteilsumdrucks) beschriebenen Verhaltensweise. Daraus ergibt sich, dass der Kläger bestrebt war, seinen Tatbeitrag zu

verheimlichen oder zur Vermeidung einer Bestrafung auf andere Weise zu entkräften. Hieraus kann die Notwendigkeit abgeleitet werden, zur Überführung oder auch zur Entlastung des Klägers in künftigen Ermittlungsverfahren auf die durch die erkennungsdienstliche Maßnahme gewonnenen Daten zurückgreifen zu können, um die Ermittlungen zu fördern.

2. Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor.

Hierzu hätte eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufgeworfen werden müssen, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Mit dem Hinweis im Schriftsatz vom 2.8.2010, der Rechtsstreit sei von grundsätzlicher Bedeutung, da die Anordnung polizeilicher Maßnahmen zu einer Gesamtkriminalisierung der strafrechtlich in Erscheinung tretenden Verkehrsteilnehmer führe, ist bereits keine verallgemeinerungsfähige Frage aufgeworfen; wie sich aus den Ausführungen unter 1. ergibt, ist die Frage im Übrigen mit der vom Kläger beabsichtigten Zielstellung nicht entscheidungserheblich, da – wie aufgezeigt – eine „Gesamtkriminalisierung der strafrechtlich in Erscheinung tretenden Verkehrsteilnehmer“ nicht zu befürchten ist.

3. Schließlich liegt auch kein Verfahrensmangel i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.

Hierzu hätten Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen und somit nicht der Entscheidung zur Sache anhaften, gerügt werden müssen (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl 2009, § 124 Rn. 13, § 132 Rn. 21 ff. m. w. N.).

Der Kläger hat dazu ausgeführt, der Verfahrensmangel liege darin, dass ausschließlich auf den Zeitraum hätte abgestellt werden müssen, in dem die Beschuldigteneigenschaft vorgelegen habe, nicht aber auf den, „was letztendlich im Strafverfahren quasi für den Täter herauskommt oder letztendlich ausgeurteilt wird“. Sollte der Kläger hiermit - was schon unklar ist - eine fehlerhafte Beurteilung des maßgeblichen Entscheidungszeitpunkts rügen wollen, ist schon kein Verfahrensfehler dargelegt; die Frage nach dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt ist nämlich nicht nur eine des Prozessrechts, sondern betrifft insbesondere die materielle Rechtslage (vgl. hierzu Kopp/Schenke a. a. O., § 113 Rn. 29 ff. m.

w. N.). Daher hätte der Kläger darlegen müssen, ob er die materiell-rechtliche Frage der gerichtlichen (Fehl-)ein-schätzung des zutreffenden Zeitpunkts für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage oder die prozessuale Ausgestaltung dieser Frage rügen wollte; im Übrigen liegt kein Fehler in diesem Sinn vor, da – wie unter 1. dargestellt – das Verwaltungsgericht Chemnitz seiner Entscheidung im Ergebnis zutreffend den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu Grunde gelegt hat.

Nach alledem kann der Zulassungsantrag daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*